



Bundesamt für Justiz
EHRA
Herrn Olivier Blanc
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Rodolfo Straub
T +41 58 399 2910
rodolfo.straub@six-group.com

Zürich, 16. Juli 2013

**Anhörung betreffend den Vorentwurf zur
„Verordnung gegen die Abzockerei“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, nachfolgend zu ausgewählten Punkten des Vorentwurfs zur Verordnung gegen die Abzockerei (VE VgdA) Stellung zu nehmen.

1. Sachlicher Anwendungsbereich der VgdA

Gemäss Art. 1 VE VgdA findet die Verordnung Anwendung auf die Gesellschaften nach den Art. 620 – 763 Obligationenrecht (OR), deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind. Ist es so, dass die VgdA in jedem Fall auf spezialgesetzliche Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz (wie beispielsweise die Banque Cantonale de Genève, die Banque Cantonale du Jura SA, die Zuger Kantonalbank AG, die Schweizerische Nationalbank oder die Swisscom AG) Anwendung findet oder kommt es auf allfällige entsprechende Verweise auf das OR im spezialgesetzlichen Erlass an? Für eine entsprechende Klarstellung im Begleitbericht wären wir Ihnen dankbar.

2. Systematik und Marginalien von Art. 14 und 15 VE VgdA

Bezüglich der im Vergütungsbericht zu machenden Angaben halten wir die Gliederung der Art. 14 und 15 VE VgdA, welche Art. 663b^{bis} OR ersetzen sollen, für unklar: Art. 14 Abs. 1 VE VgdA hält fest, welche Angaben im Vergütungsbericht zu den *Vergütungen* zu machen sind (Marginalie: „Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat“). Art. 15 Abs. 1 VE VgdA hält fest, welche Angaben zu *Darlehen und Krediten* zu machen sind (Marginalie: „Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat“).

Art. 15 Abs. 2 schreibt sodann vor, welche Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten zu machen sind. Die Bestimmung bezieht sich demnach entgegen dem Wortlaut der Marginalie und im Unterschied zu Abs. 1 von Art. 15 nicht nur auf Darlehen und Kredite sondern auch auf Vergütungen. Wir schlagen vor, die einzelnen Absätze neu zu gruppieren.



Exchange Regulation

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Bei allfälligen Fragen zu den vorstehenden Ausführungen stehen Ihnen die Unterzeichnenden jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SIX Swiss Exchange AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Rodolfo Straub".

Rodolfo Straub
Vorsitzender der Geschäftsleitung
SIX Exchange Regulation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Rüdinger".

Dr. Katharina Rüdinger
Leiterin Corporate Disclosure
SIX Exchange Regulation